



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Anpassung der §34a-Pflicht im Sicherheitsgewerbegegesetz an die Notwendigkeiten der Veranstaltungswirtschaft.

Stand vom 07.07.2025 10:56:05 bis 13.10.2025 14:29:20

Angegeben von:

Forum Veranstaltungswirtschaft (FVAW) (R001022) am 11.03.2024

Beschreibung:

Im Sicherheitsgewerbegegesetz soll geregelt werden, das Personal, das mit Bewachungstätigkeiten zu tun hat, eine Eignungsprüfung nach §34a abgelegt haben muss. Dies betrifft dann auch Mitarbeitende, die z.B. die Garderobe bewachen oder Publikum an den Sitzplatz begleiten. Hier muss genauer definiert werden, was Bewachungstätigkeit bedeuteten soll, weil ansonsten die Veranstaltungswirtschaft, Sportveranstaltungen und auch die Hotellerie nicht mehr arbeitsfähig sind, da es weder so viele Scheinhaber gibt, noch soviel Menschen diese Prüfung ablegen wollen, noch die IHK in der Lage ist, kurzfristig so viele Prüfungen abzunehmen. Zudem ist es für einfache Ordnungsaufgaben auch nicht nötig.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sicherheitsgewerbes (20. WP) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 31.07.2023

Federführendes Ministerium: BMI (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (9)

Arbeitsmarkt [alle RV hierzu]

Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen [alle RV hierzu]

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]

Kultur [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Arbeit und Beschäftigung" [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Sport, Freizeit und Tourismus" [alle RV hierzu]

Tourismus [alle RV hierzu]

Veranstaltungswirtschaft, Messewirtschaft